

Aktuelle Entwicklungen im E-Government Recht

ADV E-Government Konferenz 2025

Agenda

- **E-Government-Gesetz Novelle 2024**
- **Leitfaden § 17 Abs. 2 E-GovG: Verpflichtete Registerabfrage für Behörden**
- **Digi-Ready-Check für Legistinnen und Legisten**

01



E-Government-Gesetz Novelle 2024

BGBl. I Nr. 117/2024

E-Government-Gesetz Novelle 2024



- Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten („Recht auf analogen Verkehr“)
- Ersetzendes Scannen
- Beweiskraft von elektronischen Ausweisen
- Verpflichtung aller Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs, die durch Bundesgesetz eingerichtet sind, untereinander digital zu kommunizieren
- Verwendung von Lichtbildern aus dem Identitätsdokumentenregister für E-ID-Registrierungsbehörden

Recht auf „analogen Verkehr“ 1



- **§ 1a Abs. 3** E-GovG idF BGBl. I Nr. 117/2024
Inkrafttreten: **20.7.2024**
- Überschrift „Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Bürgerinnen und Bürger“
- „Sofern durch Bundesgesetz nichts anderes geregelt ist, ist neben der Möglichkeit des elektronischen Verkehrs zumindest eine andere Kommunikationsart für den Verkehr mit der jeweiligen Stelle vorzusehen.“
 - Verdeutlichung der Wahlfreiheit des **§ 1 Abs. 1** E-GovG:
„unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen den Kommunikationsarten für Anbringen“
 - nicht nur in Richtung Digitalisierung, sondern auch Bestand von anderen Kommunikationsarten wie physische Antragstellung, per Briefpost oder telefonisch umfasst

Recht auf analogen Verkehr 2



- allfällige ausschließlich elektronische Kommunikationsart sollen nun einer ausdrücklichen abweichenden gesetzlichen Regelung bedürfen
 - bereits gesetzlich geregelte Kommunikationsformen bleiben davon unberührt
- nur BürgerInnen umfasst (nicht Unternehmen) – vgl. die Überschrift
 - > Unterschied zum Recht auf elektronischen Verkehr in **§ 1a Abs. 1 E-GovG**
 - für Unternehmen oft zwingend elektronische Abwicklungen gesetzlich vorgesehen (zB im Steuerbereich/ im Bereich der elektronischen Zustellung etc.), zumal hier das Vorhandensein entsprechender IT-Infrastruktur vorausgesetzt werden kann und darf

Recht auf analogen Verkehr 3



- „Benachteiligungen von Personen auf Grund der Wahl dieser anderen Kommunikationsart sind unzulässig.“
 - keine Benachteiligung des nicht-elektronischen Verkehrs
- „Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Verkehrs stellen keine Benachteiligung in diesem Sinne dar.“
 - Maßnahmen, die etwa die Effizienz und Sparsamkeit des staatlichen Handels unterstützen – z. B. Gebührenerleichterungen nach (§ 11 Abs. 3 GebG) – stellen eine sachlich begründete Ausnahme iS einer gezielten Fördermaßnahme und somit definitionsgemäß keine Benachteiligung der nicht-digitalen Kommunikationsform dar

„Ersetzendes Scannen“ (§ 20a E-GovG) (1/2)



- Die Behörde kann **Anbringen** und andere das Verfahren betreffende Unterlagen sowie **Akten**, die nicht gemäß § 21 Abs. 1 E-GovG elektronisch erzeugt und genehmigt wurden, **in ein elektronisches Dokument übertragen**, sofern dies aufgrund von Art und Inhalt des ursprünglichen Originals **tunlich** erscheint.
- Ein auf diese Weise erzeugtes **elektronisches Dokument** kann das ursprüngliche **Original mit derselben Beweiskraft ersetzen** und gilt selbst als Original, sofern nach dem **Stand der Technik** die inhaltliche und bildliche Identität des Originals und des elektronischen Dokuments sowie die **Unveränderbarkeit** und **Aufwärtskompatibilität** des elektronischen Dokuments sichergestellt ist.
- Der **Zeitpunkt der Übertragung** ist unveränderbar zu **dokumentieren**.

„Ersetzendes Scannen“ (§ 20a E-GovG) (2/2)



- Die Art und Weise der **Aktenführung** ist grundsätzlich eine **innerorganisatorische** Angelegenheit, wenn und soweit dadurch keine Rechte begründet werden.
- Als Regelung (ausschließlich) über die Beweiskraft von Scanprodukten stützt sich **§20a E-GovG** auf Art. 11 Abs. 2 B-VG. Sie regelt dementsprechend **nicht, wann** und unter welchen Voraussetzungen Akten **zu scannen** und **zu skartieren** sind. Auch die Art und Weise des Scannens wird grundsätzlich nicht geregelt. Derartige Regelungen sind auch wie bisher von der jeweiligen Behörde im Rahmen der Organisationshoheit bzw. materienspezifisch festzulegen. Es werden lediglich für die Beweiskraft erhebliche **technische Voraussetzungen** festgelegt.

Beweiskraft von eAusweisen



- Es existiert **keine allgemeine gesetzliche Bestimmung** zur Anerkennung von (physischen oder digitalen) Ausweisen
- nur materienspezifische Regelungen wie etwa das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, die für ihren jeweiligen Anwendungsbereich etwa regeln, wie bzw. auf Basis welcher Dokumente eine Identitätsfeststellung zu erfolgen hat



- Durch **§ 4 Abs. 6** letzter Satz E-GovG wird der **Verwendung eines elektronischen Ausweises** (vereinfachten Nachweis von Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Lichtbild) in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, ausdrücklich die **Beweiskraft eines amtlichen Lichtbildausweises** (im Sinne des **§ 6 Abs. 2 Z 1** des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes) zugesprochen
- Die Gerichte und Verwaltungsbehörden, deren Einrichtung in Gesetzgebung Bundessache ist, sind verpflichtet, bis **spätestens 1. Jänner 2025** die technischen und organisatorischen **Voraussetzungen für die Prüfung** eines vereinfachten Nachweises gemäß **§ 4 Abs. 6** letzter Satz (=eAusweis) zu **schaffen**.

Verpflichtung zur digitalen Kommunikation zwischen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs



- Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs im **Bereich des Bundes** sollen untereinander **nur mehr digital kommunizieren** (§ 1c E-GovG)
- Papierbasierte Kommunikation zwischen Verwaltungsorganen soll nur mehr ausnahmsweise dann stattfinden, wenn im Einzelfall eine digitale Kommunikation untunlich / unzweckmäßig wäre.
- Die Organe haben die entsprechenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür **bis längstens Ende 2025** zu schaffen.
- Die mündliche Kommunikation innerhalb und zwischen Dienststellen per Telefon, Videokonferenzsystem, etc. bleibt von der Verpflichtung freilich gänzlich unberührt.

Lichtbilder aus dem Identitätsdokumentenregister für E-ID-Registrierung



- Bei der ID-Austria Registrierung musste bisher häufig ein Lichtbild beigebracht werden.
- Die Registrierungsbehörde dürfen nunmehr auf ein **Lichtbild** des*der Betroffenen zurückgreifen, das **im Identitätsdokumentenregister (IDR)** vorhanden ist. Das ist dann der Fall wenn im IDR
 - ein gültiger österreichischer Reisepass bzw.
 - Personalausweis oder
 - ein für die e-card registriertes Foto (vgl. § 31a Abs. 9 ASVG)

vorhanden ist.



Leitfaden § 17 Abs. 2 E-GovG

Leitfaden § 17 Abs. 2 E-GovG – Aktualisierung



Leitfaden zu § 17 Abs. 2 E-GovG

Doku-Klasse:
Ergänzend

Kurzbezeichnung:
§ 17 E-GovG

Kurzbeschreibung: Dieser Leitfaden soll die einzelnen Elemente des § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz aufzeigen und somit zu einer einheitlichen rechtlichen Sichtweise und Verbreitung der Abfrage von Registern in Verwaltungsverfahren beitragen.

Leitfaden § 17 Abs. 2 E-GovG – Aktualisierung



*Ist von **Behörden** die Richtigkeit von **Daten** zu beurteilen, die in einem **elektronischen Register eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs enthalten** sind, haben sie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, wenn die Einwilligung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, die **Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs**, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen. Die Behörde hat den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung zur Datenermittlung hinzuweisen. Die Datenermittlung **ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten**.*

- Verpflichtet ist **Behörde** im funktionellen Sinn (also auch Beliehene), aber nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung
- **Abfrageverpflichtung:** erweitert keine Ermittlungsbefugnisse, es muss auf bestehende Ermächtigung zurückgegriffen werden



Digi-Ready-Check



 Bundeskanzleramt

IKT-Tauglichkeit – „Digi Ready Check“

Überprüfung legislativer Vorhaben auf Auswirkungen in Bezug auf die
Informations- und Kommunikationstechnologie
Leitfaden für Legistinnen und Legisten



- **TSI-Projekt** *Identifying Strategies for the Development and Implementation of Digital-Ready Legislation* im Jahr 2022 hat als Ergebnis eine entsprechende Roadmap zur **Einführung eines „Digi-Check“** im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung (WFA) vorgeschlagen.
- Ausgangsbasis Dokument **„IKT-Leitfaden für Legistinnen und Legisten“**, 2012 bzw. Version 2 aus 2019
- Ergebnis: **„Digi-Ready-Check“** (Checkliste samt Erklärungen in 7 Kategorien)
- Gemäß Art. 3 Abs. 1 der **EU-Verordnung für ein interoperables Europa (IEA)** ist zwingend vorgesehen, dass seit 12. Jänner 2025 vor einer Entscheidung über neue oder wesentlich geänderte verbindliche Anforderungen (zB Gesetz, Verordnung etc.) eine öffentliche Stelle eine **Interoperabilitätsbewertung** durchzuführen hat, die großteils (im Fall von **grenzüberschreitenden** Verfahren) **deckungsgleiche Kriterien** wie der Digi-Check anspricht.

Digi-Ready-Check - Ziele



- **Digitalisierungstauglichkeit** von Gesetzen/Verordnungen ermöglicht eine rechtskonforme digitale Abwicklung von (Verwaltungs-)Verfahren.
- **Verbindlichkeit** des „Digi-Check“ und somit zwingende Befassung mit Digitalisierung
- Betrachtung **vor** der **Begutachtung** von Regelungsvorhaben (Gesetz, Verordnung)
- Berücksichtigung auch **qualitativer Kriterien** (Barrierefreiheit, spezifische Datenschutzaspekte, Interoperabilität, Once Only etc.) und nicht nur quantitativer Kriterien (Kosten)
- Umsetzung der **EU-rechtlichen Vorgaben** des IEA
- Politische Sichtbarkeit des Themas „Digitalisierung“

Digi-Ready-Check – 7 Grundsätze



1. Sicherstellen barrierefreier digitaler Kommunikation ohne Medienbruch
Bedingt die Regelung Kommunikation / Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden?
2. Einfache und klare Regeln, die technologieneutral formuliert sind (Ermöglichen der digitalen Ausführung)
Sind die Regeln klar, einfach, eindeutig und konsistent formuliert (keine Denksportaufgabe)?
3. Wiederverwenden von Daten (Once Only)
Bedingt die Regelung die analoge oder digitale Verarbeitung von Daten?
4. Einhalten des Datenschutzes und der Informationssicherheit unter Berücksichtigung von „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“
Bedingt die Regelung Anforderungen an den Datenschutz und/oder die Datensicherheit?

Digi-Ready-Check – 7 Grundsätze



5. Ermöglichen der Automatisierung
Sofern ein Verfahren geregelt wird: Kann das Verfahren (teil-) automatisiert abgewickelt werden?
6. Berücksichtigen vorhandener Infrastruktur und von etablierten und vereinbarten Standards
Bedingt die Regelung die Anpassung oder Neuentwicklung einer IT-Lösung?
7. Etablieren von Kontrollmöglichkeiten zur Fehlervermeidung
Gibt es in der Praxis Evidenz für Fehleranfälligkeiten?

Digi-Ready-Check - Umsetzung



- Kundmachung als **Rundschreiben** des BKA-VD geplant
- „Digi-Ready-Check“ im Rahmen des **Prozesses der WFA** verpflichtend abbilden und somit eine Prüfung sicherstellen, ob Vorhaben für eine digitale Abwicklung tauglich ist.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Arbeitskorb: Alle WFAs
Arbeitskorb: Meine WFAs
Neue WFA erstellen
Schritt-für-Schritt-Anleitungen & FAQ ?
Weiterführende Informationen ?
Hilfe ?
BMG-Novelle: Kurzinfo
BMG-Novelle: Detailinformationen

WFA Gliederung

- Profil
- Hintergrund**
- Ziele
 - 1: Digitale Transformation des Verwaltungsverf...
- Maßnahmen
 - 1: Möglichkeit einen Antrag unmittelbar im Weg
 - 2: No-Stop-Verfahren mit entsprechendem Rec...
 - 3: Vollständig automatisierte Erledigungen
- Abschätzung der Auswirkungen
 - Finanzielle Auswirkungen
 - Verwaltungskosten
 - Gleichstellung
 - Sonstige wesentliche Auswirkungen

Übersicht und Funktionen | **WFA Formular (Bearbeitungsmodus)** | Informelle Kommunikation

Hintergrund

Problemanalyse

Problemdefinition * Das Verfahrensrecht der Verwaltung ist ein wesentlicher Faktor für die weitere digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung. Verfahrensrechtliche Regelungen können materienübergreifend einheitliche Grundlagen für den Einsatz neuer Technologien in der Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstiger

Möchten Sie eine zusammenfassende Stellungnahme zu einer gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung angeben? *

Ja Nein

Möchten Sie eine zusammenfassende Stellungnahme zu einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß dem Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz angeben? *

Ja Nein

Digi-Ready-Check *

- Bedingt die Regelung Kommunikation / Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden?
 Ja Nein
- Sind die Regeln klar, einfach, eindeutig und konsistent formuliert (keine Denksportaufgabe)?
 Ja Nein
- Bedingt die Regelung die analoge oder digitale Verarbeitung von Daten?
 Ja Nein
- Bedingt die Regelung Anforderungen an den Datenschutz und/oder die Datensicherheit?
 Ja Nein

ENTWURF

Bundesministerium Finanzen | Bundeskanzleramt

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Bernhard Karning

Bundeskanzleramt

stv. Abteilungsleiter VII/2 – Legistik und Stammzahlenregisterbehörde, E-Government-
Strategie sowie EU und Internationales

bernhard.karning@bka.gv.at

